



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

715
G 1294

Amtsblatt-Abo online

Info unter

<http://www.boehm.de/amtssblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 17. November 2025

Nummer 46

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

667. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung zwischen der Hilfeleistungsgrenze der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Belgien und der Stadt Schleiden Seite 716
668. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
hier: Basell Polyolefine GmbH, 50389 Wesseling Seite 719
669. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
hier: Shell Deutschland GmbH, 50997 Köln Seite 719
670. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
hier: Shell Deutschland GmbH, 50997 Köln Seite 719
671. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
hier: RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen Seite 720
672. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
hier: RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen Seite 720
673. Öffentliche Auslegung der Planfeststellung im Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Gemeinde Roetgen für den Neubau eines von zwei Hochwasserrückhaltebecken an der Vicht [HRB Roetgen-Mularthütte (V4)] Seite 721

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

674. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen Seite 721

675. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen Seite 722

676. Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches Seite 722

677. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 722

678. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 722

679. Bekanntmachung der Tagesordnung für die 44. Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur Seite 722

E Sonstiges

680. Liquidation
hier: Förderverein Kindertagesstätte St. Mechtern e. V. in Köln Seite 722

681. Liquidation
hier: Förderkreis des Normenausschusses Feinmechanik und Optik e. V. Seite 722

682. Liquidation
hier: Förderverein St. Vincenz-Haus e. V. Seite 722

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

667. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung zwischen der Hilfeleistungsgrenze der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Belgien und der Stadt Schleiden

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Hilfeleistungsgrenze der deutschsprachigen Gemeinschaft (Belgien) und der Stadt Schleiden (Deutschland) über die gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfeleistung

Die Hilfeleistungsgrenze der Deutschsprachigen Gemeinschaft, vertreten durch Thomas Lennertz, Vorsitzender der Hilfeleistungsgrenze der Deutschsprachigen Gemeinschaft, handelnd in Ausführung des belgischen Gesetzes vom 15. Mai 2007 bezüglich ziviler Sicherheit, und handelnd in Erfüllung des Beschlusses des Zonerates vom 18. Juni 2025

und

der Stadt Schleiden, vertreten durch Bürgermeister Ingo Pfennings, handelnd in Erfüllung des Beschlusses des Rates der Stadt Schleiden vom 28. August 2025 sowie in Ausführung des „Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in Nordrhein-Westfalen“ vom 17. Dezember 2015,

haben unter Berücksichtigung folgender Vereinbarungen und Umstände:

- des Abkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 8. März 1996;
 - des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2015, insbesondere des § 40 Auswärtige Hilfe;
 - der aufgrund der Bestimmungen in diesen Verträgen eingeräumten Möglichkeit, weitere Vereinbarungen mit Behörden von angrenzenden Gemeinden zu treffen, wobei sie eine gemeinschaftliche Regelung zur gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen abschließen können;
- und aufgrund
- des gemeinsamen Interesses aller Parteien, Vereinbarungen über gegenseitige Hilfeleistung bei Brandbekämpfung und Unglücksfällen mit Personal und Material, das ihnen für die tägliche Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht zu treffen;

das Folgende vereinbart:

Begriffsbestimmungen

Artikel 1

In dieser Vereinbarung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Hilfeleistung:

alle Ereignisse bei denen Feuerwehreinsatz erforderlich ist;

zuständige Behörde:

1. für Belgien: der Vorsitzende der Hilfeleistungsgrenze der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder eine von ihm zu diesem Zweck bezeichnete Person;
2. für Deutschland: der Bürgermeister der Stadt Schleiden oder eine von ihm zu diesem Zweck bezeichnete Person;

zuständige Stelle:

1. für Belgien: die Hilfeleistungsgrenze der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. für Deutschland: die Feuerwehr der Stadt Schleiden.

Einheitsführer:

Der bestellte Einheitsleiter;

Einsatz

Ein Einsatz erfolgt erst dann, wenn der Einsatz durch eigene Dienste nicht mehr sichergestellt werden kann und somit eine gegenseitige Unterstützung durch den Vertragspartner erforderlich macht.

Einsatzleitung:

Derjenige, der bei einem Brand oder Unfall die allgemeine Leitung innehat:

1. für Belgien: Leiter PC-Ops
2. für Deutschland: Einsatzleitung der Feuerwehr gemäß BHKG

Einheit:

Einheit der Gefahrenabwehr (für den deutschen Partner)

Schnellste adäquate Hilfe (SAH):

Wie im belgischen Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit und im königlichen Erlass vom 10. November 2012 zur Festlegung der Mindestvoraussetzungen für die schnellstmögliche adäquate Unterstützung und angemessene Mittel sowie in den ministeriellen Rundschreiben vom 9. August 2007 und 3. Juni 2013 festgelegt.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2

1. Diese Vereinbarung regelt die gegenseitige Hilfeleistung zwischen den Vertragspartnern.
2. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich dazu, gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechend ihrer Möglichkeiten Hilfe zu leisten.
3. Die Absprachen zur Zusammenarbeit beinhalten die

Verpflichtung, sich zu bemühen, die angeforderte Hilfe zu leisten, nicht die Verpflichtung, diese Hilfe tatsächlich zu leisten.

4. Die gegenseitige Hilfeleistung gilt grundsätzlich für das Gebiet Büllingen, Bütgenbach, St. Vith und Schleiden.
5. Für Einsätze in Belgien wird die Hilfe im Rahmen der schnellsten adäquaten Hilfe durchgeführt.

Hilfeleistungsanfragen

Artikel 3

1. Die zuständigen Stellen können, wenn nach ihrer Einschätzung unter Berücksichtigung des verfügbaren Personals, Materials und des Unfallortes grenzüberschreitende Hilfeleistung notwendig ist, bei den folgenden Vorfällen eine Beistandsanfrage unter Berücksichtigung der nationalen Regelungen stellen:
 - a. Unfälle mit Gefahrgütern;
 - b. Brände;
 - c. Unfälle mit Verletzten;
 - d. Wasserunfälle.
2. Die zuständigen Stellen sind mit der Durchführung der Hilfeleistungsersuchen beauftragt.
3. Im Rahmen der schnellsten adäquaten Hilfe wird die Einheit, die als erste vor Ort sein kann, als Erste alarmiert, ohne dass dabei Staatsgrenzen eine Rolle spielen.
4. Die Hilfeleistungsersuche haben durch Vermittlung der 112 Zentrale Lüttich, beziehungsweise der einheitlichen Leitstelle des Kreises Euskirchen zu erfolgen.

Artikel 4

Die Hilfeleistung wird durch das Entsenden verfügbarer Einheiten, Ausrüstung, Hilfsmittel und/oder Gebrauchsgüter, die bei einem Standard-Einsatz entsendet werden, an den Ort des Brandes oder der technischen Hilfeleistung oder an jeden anderen von den zuständigen Stellen angegebenen Ort gewährt.

Artikel 5

1. Der Einheitsführer einer Unterstützungseinheit untersteht den Weisungen der Behörde, die am Brand- oder Unfallort für den Einsatz verantwortlich ist.
2. Anweisungen für eine Unterstützungseinheit werden ausschließlich dem Einheitsführer dieser Einheit erteilt. Der Einheitsführer der Einheit ist für die Art und Weise verantwortlich, in der er diese Anweisungen ausführt.
3. Die zuständigen Stellen sowie die Behörden, die am Unglücksort für den Einsatz verantwortlich sind, gewähren der Unterstützungseinheit jeden notwendigen Schutz, jede notwendige Unterstützung und jede (medizinische) Versorgung.
4. Falls der Einheitsführer einer Einheit der Auffassung ist, dass er einer Anweisung des Einsatzleiters

im Land des Einsatzes nicht oder nicht mehr angemessen entsprechen kann, oder dass die Ausführung einer Anweisung von ihm nicht verlangt werden kann, hält er unverzüglich Rücksprache mit dem Einsatzleiter im Land des Einsatzes. Führt diese Rücksprache zu keiner Einigung, wendet sich der Einheitsführer der Einheitseinheit zwecks näherer Beratung unverzüglich an seinen Vorgesetzten.

Einsatzkosten, Personalkosten und Schadensersatz

Artikel 6

1. Die Hilfeleistung im Rahmen des regulären Brand- und der regulären Hilfeleistung, wie in Artikel 3.1 festgelegt, wird nicht in Rechnung gestellt. Die folgenden Kosten können abgerechnet werden:
 - a. die Kosten der verwendeten Löschmittel mit Ausnahme von Wasser;
 - b. die Kosten für Verbrauchsgüter, die während des Einsatzes verbraucht wurden.
2. Die in 6.1 a und 6.1 b genannten Kosten werden miteinander verrechnet. Einmal jährlich findet eine Verrechnung der gelieferten und empfangenen Hilfeleistungen statt. Rechnungen werden konform der Tarife der hilfeleistenden Region bzw. Gemeinde ausgestellt.
3. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Einheitseinheiten, werden von der vertragsschließenden Partei getragen, der Hilfe gewährt wird.

Artikel 7

1. Jede vertragsschließende Partei verzichtet für sich selbst und für ihre Verwaltungsorgane auf alle gesetzlichen Schadensersatzforderungen gegenüber der anderen vertragsschließenden Partei auf Grund von Schäden an Vermögensgegenständen, die ihr oder einem anderen Verwaltungsorgan gehören, wenn der Schaden durch ein Mitglied einer Einheitseinheit der anderen vertragsschließenden Partei im Rahmen der Durchführung des Auftrages in Erfüllung dieser Vereinbarung verursacht wurde ausgenommen im Falle eines nachweislich vorsätzlichen Handelns.
2. Jede vertragsschließende Partei verzichtet für sich selbst und für ihre Verwaltungsorgane auf alle gesetzlichen Schadensersatzforderungen gegenüber der anderen vertragsschließenden Partei, falls ein Mitglied einer Einheitseinheit im Rahmen der Durchführung des Auftrages in Erfüllung dieser Vereinbarung Verletzungen erlitten hat oder verstorben ist.
3. Die vertragsschließende Partei, der Hilfe gewährt wurde, oder eines ihrer Verwaltungsorgane, haftet gemäß den eigenen gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die einem Dritten durch ein Mitglied einer Unterstützungseinheit bei der Ausführung seines Auftrages auf dem Hoheitsgebiet dieser vertragsschließenden Partei zugefügt wird, sofern dieser nicht von der eigenen Versicherung der Hilfseinheiten abgedeckt wird.
4. Im Interesse einer schnellen Abwicklung von Schadensersatzforderungen arbeiten die vertragsschließenden

den Parteien eng zusammen. Insbesondere werden alle verfügbaren Daten über Schadensfälle im Sinne dieses Artikels möglichst umgehend ausgetauscht.

5. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten entsprechend für Schäden, die während oder infolge von Übungen entstehen.

Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Artikel 8

Die vertragsschließenden Parteien tauschen regelmäßig Daten über Erreichbarkeit, Kapazitäten und Material sowie alle für die Erfüllung dieser Vereinbarung nützlichen Informationen aus.

Artikel 9

Die zuständigen Stellen treffen die notwendigen Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen im Rahmen dieser Vereinbarung, und zwar entweder aufgrund eigener Initiative oder in Ausführung der diesbezüglichen Beschlüsse der übergeordneten Behörden.

Artikel 10

Die zuständigen Stellen treffen auf Wunsch und gegebenenfalls in Absprache mit übergeordneten Behörden Maßnahmen hinsichtlich der Kommunikationsmittel, die eine effektive Kommunikation während der Hilfeleistung gewährleisten können.

Artikel 11

Von jeder Hilfeleistung wird jeweils ein Bericht von dem Einsatzleiter am Brand- oder Unfallort und von jedem einzelnen Einheitsführer der Einsatzeinheit(en) erstellt. Daneben findet auf operationeller Ebene eine Evaluierung jeder Hilfeleistung statt. Auf Verwaltungsebene erfolgt einmal jährlich eine Evaluierung.

Ergebnisse werden schriftlich festgehalten.

Schlussbestimmungen

Artikel 12

1. Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Jede vertragsschließende Partei kann mit einer Frist von drei Monaten ohne Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für das Kündigungsdatum ist der Poststempel maßgeblich.

Artikel 13

Diese Vereinbarung kann zitiert werden als:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Hilfeleistungszone Deutschsprachige Gemeinschaft und der Stadt Schleiden.

Artikel 14

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Vereinbarung eine Regelungslü-

cke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem Willen der vertragsschließenden Partner am nächsten kommt, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung diesen Punkt bedacht hätten.

Vereinbart und in dreifacher Ausführung unterzeichnet in Schleiden am 31. Oktober 2025.

Hilfeleistungszone Deutschsprachige Gemeinschaft (Belgien)
gez. Thomas Lennertz,
Vorsitzender der Hilfeleistungszone DG

Stadt Schleiden (Deutschland)
gez. Ingo Fennings,
Bürgermeister

Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zwischen der Hilfeleistungszone der deutschsprachigen Gemeinschaft (Belgien) und der Stadt Schleiden (Deutschland) über die gegenseitige Grenzüberschreitende Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfeleistung

Erläuterung zu Artikel 1, Begriffsbestimmung Einsatz und Artikel 3, Absatz 3:

Die gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung erfolgt immer auf Anfrage einer zuständigen Stelle über ihre Leitstelle wie beschrieben in Artikel 3, Absatz 4.

In den Fällen, dass die eigenen Dienste, durch welchen Grund auch immer, langsamer sind als die ausländischen Dienste, werden die ausländischen Dienste subsidiär um Hilfe gebeten.

Die Anfrage zur grenzüberschreitenden Hilfeleistung einer ausländischen Einheit erfolgt somit erst dann, wenn die Versorgung durch eigene Dienste nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann.

Genehmigung

Zwischen der Hilfeleistungszone der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Belgien und der Stadt Schleiden ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfeleistung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 5. November 2025

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-489

Im Auftrag
gez. Steir eif

ABl. Reg. K 2025, S. 716

**668. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Basell Polyolefine GmbH, 50389 Wesseling**

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0110921

Köln, den 4. November 2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 7. Oktober 2025 gemäß § 23a Abs. 2 Satz 3 BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung an der Rohrleitung Nr. 507 (Zentrale Rohrbrücken), welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Köln, Rondorf-Land Flur 47, Flurstücke 301, 303, 305), angezeigt. Die Rohrleitung Nr. 507 (Zentrale Rohrbrücken) ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Erweiterung der Fackelgasleitung 507 um eine DN100-Leitung im Bereich des Tanklagers J500

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß §23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2025, S. 719

**669. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Shell Deutschland GmbH, 50997 Köln**

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord, 50997 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0102439

Köln, den 4. November 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 4. September 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage Raffinerie I, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln-Godorf (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 317), angezeigt. Die Anlage Raffinerie I ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Änderung sind Teil-Stilllegungen der in der Betriebseinheit 090: Thermische Gasölanl./Cracker I befindlichen sicherheitsrelevanten Anlagenteile (srA) nach Funktion und Stoffinhalt.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. W a c h h o l d e r

ABl. Reg. K 2025, S. 719

**670. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Shell Deutschland GmbH, 50997 Köln**

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord, 50997 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0099575

Köln, den 7. November 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 3. September 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Bio-LNG-Anlage, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln-Godorf (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 317), angezeigt. Die Bio-LNG-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Änderung ist der Umbau einer der beiden LNG-TKW-Verladestelle, um die zusätzliche Befüllung von ISO-Tankcontainern zu ermöglichen.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. W a c h h o l d e r

ABl. Reg. K 2025, S. 719

**671. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : RWE Generation SE, RWE Platz 3,
45141 Essen**

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0033790

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den § 16 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Der für das o. g. Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer H2-Ready Gas- und Dampfturbinenanlage auf dem Werksgelände in 52249 Eschweiler, Am Kraftwerk 17, Gemarkung Weisweiler, Flur 005 und

33, Flurstücke 235/265 und 452/478 in der Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln vom 18. August 2025 für den

9. Dezember 2025

festgesetzte Erörterungstermin entfällt.

Die Genehmigungsbehörde hält die Durchführung nicht für im Einzelfall geboten und der Vorhabenträger hat die Durchführung des Termins nicht beantragt, so dass der Termin gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der 9. BImSchV nicht stattfindet.

Köln, den 17. November 2025

Im Auftrag
gez. M o r j a n

ABl. Reg. K 2025, S. 720

**672. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : RWE Generation SE, RWE Platz 3,
45141 Essen**

Bezirksregierung Köln
Az. 54A.3-2025-0070459-(2.8)-4-Ye

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens über die Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den § 16 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Der für das o. g. Erlaubnisverfahren zur Einleitung von Abwasser- und Niederschlagswasser auf dem Werksgelände in 52249 Eschweiler, Am Kraftwerk 17, Gemarkung Weisweiler, Flur 005 und 33, Flurstücke 235/265 und 452/478 in die Inde in der Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln vom 18. August 2025 (in Form der Berichtigung vom 19. August 2025) für den 9. Dezember 2025 festgesetzte Erörterungstermin entfällt.

Die Genehmigungsbehörde hält die Durchführung nicht für im Einzelfall geboten und der Vorhabenträger hat die Durchführung des Termins nicht beantragt, so dass der Termin gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der 9. BImSchV nicht stattfindet.

Köln, den 17. November 2025

Im Auftrag
gez. Y e g i n

ABl. Reg. K 2025, S. 720

673. Öffentliche Auslegung der Planfeststellung im Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Gemeinde Roetgen für den Neubau eines von zwei Hochwasserrückhaltebecken an der Vicht [HRB Roetgen-Mulartshütte (V4)]

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Köln hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 13. Oktober 2025 den Plan für den Neubau eines von zwei Hochwasserrückhaltebecken an der Vicht [HRB Roetgen-Mulartshütte (V4)] mit folgendem Tenor festgestellt:

„Gemäß den §§ 68 Abs. 1, 69 Abs. 1 und 70 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit (i. V. m.) § 104 des Landeswassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG) und den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird auf Antrag des Wasserverbandes Eifel-Rur –WVER- (Vorhabenträger) vom 31. Januar 2023 in der Fassung vom 24. Juni 2025 der Plan für den Neubau eines von zwei Hochwasserrückhaltebecken (HRB) an der Vicht, hier gemäß § 69 Abs. 1 WHG im Rahmen der abschnittsweisen Zulassung des HRB in Roetgen-Mulartshütte (V4) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.“

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Auflagen.

In dem Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Dem Planfeststellungsbeschluss, in dem über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden wurde, ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Adresse: Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster) erhoben werden.“

Der Planfeststellungsbeschluss, die auszulegenden Pläneunterlagen und diese Bekanntmachung sind in der Zeit vom

19. November 2025 bis zum 3. Dezember 2025

einschließlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln über den nachfolgenden Link abrufbar:
https://url.nrw/planfeststellung_gewaesserausbau

bzw. über die nachfolgenden Webseiten der Kommunen
<https://www.roetgen.de/rathaus-politik/bekanntmachungen/>
<https://www.aachen.de/services/oeffentliche-bekanntmachungen/2025/>
<https://www.stolberg.de/rathaus-politik/amtssblatt.php>
verlinkt.

Es erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 74 Abs. 5 S. 2 VwVfG in meinem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen.

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung gemäß § 27

Abs. 1 (UVPG) i. V. m. § 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW in den Kommunen Roetgen, Stolberg und Aachen wie folgt ortsüblich bekanntgemacht: Auf der Homepage der Gemeinde Roetgen unter der Rubrik „Rathaus & Politik“ unter dem Link <https://www.roetgen.de/rathaus-politik/bekanntmachungen/> sowie als Hinweisbekanntmachung im Aushang des Rathauses der Gemeinde Roetgen, im Amtsblatt der Stadt Stolberg vom 18. November 2025 und auf der Homepage der Stadt Aachen unter dem Link: <https://www.aachen.de/services/oeffentliche-bekanntmachungen/2025/>

Eine analoge Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG in Verbindung mit § 27b Abs. 1 Nr. 2 VwVfG in der Zeit vom

19. November 2025 bis zum 3. Dezember 2025

einschließlich für zwei Wochen zur Einsicht aus bei der Gemeinde Roetgen, Hauptstraße 55, 52159 Roetgen, Frau Breda Raum 22, zu folgenden Zeiten Mo. – Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Di. 14:00 bis 15:30 Uhr und Do. 14:00 bis 17:30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Köln, den 6. November 2025

Bezirksregierung Köln
54.1.16.1-Rur-(1.6) -1 Hü

Im Auftrag
gez. H ü l s e n

ABl. Reg. K 2025, S. 721

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**674. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhandengekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer 3074446844, 3074446810, 3071322998.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

22. Januar 2026

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 22. Oktober 2025

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 721

**675. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3073310819, 3073310835, 3073310793, 300108917.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

29. Januar 2026

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 29. Oktober 2025

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 722

**676. Vorstandsbeschluss
über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Leverkusen mit der Kontonummer 3001233422 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 30. Oktober 2025

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 722

**677. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3222442356 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 6. November 2025

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 722

**678. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000234587 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 6. November 2025

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 722

**679. Bekanntmachung der Tagesordnung für die
44. Verbandsversammlung des Wasserverbandes
Eifel-Rur**

Die 44. Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur findet am Montag, den 15. Dezember 2025, um 09:30 Uhr im Winkelsaal des Schlosses Burgau, Von-Aue-Straße 1, 52355 Düren, statt.

Die Tagesordnung kann ab dem 21. November 2025 bis zum 15. Dezember 2025 auf der Homepage des Wasserverbandes Eifel-Rur unter www.wver.de eingesehen werden.

Düren, 17. November 2025

gez. Frank Peter Ullrich
Vorsitzender des Verbandsrates

ABl. Reg. K 2025, S. 722

E Sonstiges

**680. Liquidation
h i e r : Förderverein Kindertagesstätte
St. Mechtern e. V. in Köln**

Der Förderverein Kindertagesstätte St. Mechtern in Köln (VR 18303) ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 722

**681. Liquidation
h i e r : Förderkreis des Normenausschusses
Feinmechanik und Optik e. V.**

Die Liquidatoren des Vereins Förderkreis des Normenausschusses Feinmechanik und Optik e. V. (VR-Nr. 6017, Amtsgericht Köln) machen bekannt, dass der Verein aufgelöst ist und sich in Liquidation befindet. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Herren Anton Keller, Andreas Fiedler und Wolfgang Müller anzumelden. Anschrift: Förderkreis des Normenausschusses Feinmechanik und Optik e. V., c/o Elisabeth Beck, Oosstraße 12, 75179 Pforzheim.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 722

**682. Liquidation
h i e r : Förderverein St. Vincenz-Haus e. V.**

Der Förderverein St. Vincenz Haus e. V. mit Sitz in Köln ist aufgelöst (VR 6511, Amtsgericht Köln). Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 722



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzelleferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.